Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 16.11.2026, Seite 261 - 263

Benutzungs- und Entgeltordnung der Universität Ulm für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der TTU-Simulationsklinik (Medizinische Fakultät) vom 22.10.2026

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 14.10.2026 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) folgende Satzung für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in der TTU-Simulationsklinik beschlossen. Das Dekanat der Medizinischen Fakultät hat am 24.06.2026 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die TTU-Simulationsklinik ist eine Infrastruktur der Universität Ulm (Medizinische Fakultät). Sie steht vorrangig für die Erfüllung von Dienstaufgaben im Rahmen der Lehre (curriculare Lehrveranstaltungen) zur Verfügung.

(2) Die TTU Simulationsklinik befindet sich auf dem Campus der Universität Ulm im Gebäude M28. Zur TTU-Simulationsklinik gehören die Ebenen 2 bis 4; ausgenommen sind folgende Räume:

- 2205, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2409,
- 3005, 3006, 3404,
- 4005, 4006, 4101, 4102, 4103, 4104, 4105, 4107, 4301, 4302, 4303, 4401, 4402, 4403, 4405, 4406, 4407, 4408, 4409.

Nicht zur TTU-Simulationsklinik gehören außerdem das Foyer V232 (keine Veranstaltungsfläche) und der Außenbereich des TTU. Diese Ordnung findet auf diese Räume/Flächen keine Anwendung.

(3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der TTU-Simulationsklinik für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die damit verbundenen Nutzungsentgelte. Eine Nutzung für curriculare Lehre der Medizinischen Fakultät wird außerhalb dieser Ordnung geregelt. Eine Nutzung für andere Zwecke als Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bedarf der gesonderten Vereinbarung unter Einbindung der zentralen Universitätsverwaltung.

§ 2 Nutzung, Zulassung

(1) Bei der Entscheidung über Nutzungsanträge haben curriculare Lehrveranstaltungen grundsätzlich Vorrang. Belange von Forschung und Lehre werden grundsätzlich vor anderen Nutzungsgesuchen berücksichtigt. Eine Nutzung für andere Zwecke der Fort- und Weiterbildung kann zugelassen werden, soweit dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Nutzung kann für folgende Veranstaltungsarten erfolgen:

a) Veranstaltungen für dienstliche Zwecke, an der ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Universität Ulm oder des UKU teilnehmen und für die kein Teilnahmeentgelt erhoben wird.

b) Veranstaltungen für dienstliche Zwecke, an der auch Personen oder Einrichtungen von außerhalb der Universität Ulm oder des UKU mitwirken oder teilnehmen.

c) Veranstaltungen für außerdienstliche Zwecke oder Veranstaltungen durch Dritte (auch solche in Nebentätigkeit), zum Beispiel eine Fort- oder Weiterbildung für einen Berufsverband.

(3) Die Nutzung ist in Textform bei der Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät – Bereich Studium und Lehre – zu beantragen. Dabei sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung der Veranstaltung,
- Kategorie der Veranstaltung gem. § 2 Abs. 2,
- Art der Veranstaltung (Vortrag, praktische Übung, ggf. Beschreibung)
- Voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden,
- Name der für die Veranstaltung verantwortlichen natürlichen Person (Veranstalter*in),
- ggf. juristischer Träger,
- Datum und Zeitraum der Nutzung (inkl. Vor- und Nachbereitung),
- Angaben zur erforderlichen Leistung (welche Räume, ggf. Zusatzleistungen)

Über den Antrag entscheidet die Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät. Die Zulassung erfolgt aufgrund einer Vereinbarung. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung mit Dritten zu machen.

§ 3 Pflichten der*des Veranstalter*in

(1) Die*der Veranstalter*in ist verpflichtet und ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und ggf. ergänzend formulierten Nutzungsregelungen beachtet werden.

(2) Die*der Veranstalter*in verpflichtet die Teilnehmenden, die Einrichtungen der TTU-Simulationsklinik sorgfältig und schonend zu behandeln, Sicherheitsvorschriften sowie die Hausordnung zu beachten und den Weisungen des für den Betrieb der TTU-Simulationsklinik zuständigen Personals Folge zu leisten.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung

Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder auch nachträglich beschränkt werden, wenn Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen, das festgesetzte Entgelt nicht entrichtet wird, oder wenn gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder weitere Nutzungs- und Sicherheitsvorschriften oder gegen Anordnungen und Weisungen des für den Betrieb der TTU- Simulationsklinik zuständigen Personals verstoßen wird. Der*dem Veranstalter*in stehen hieraus keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 5 Entgeltpflicht

(1) Für die Nutzung werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der jeweils spezifischen Kostenkalkulation der Veranstaltung auf Basis der anfallenden Kosten. Bei der Kostenkalkulation werden die kalkulatorischen Mietkosten, Personalkosten und sonstige Kosten (Verbrauchsmaterial, Abnutzungspauschale, Honorar Schauspielperson) berücksichtigt. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Für die Nutzung von Räumen der Kategorie A (High-Fidelity-Simulation (HF)) ist der Support durch den Simulationskoordinator obligat und wird entsprechend in Rechnung gestellt. Bei internen Veranstaltungen entfallen die kalkulatorischen Mietkosten; für Personal- und sonstige Kosten können ermäßigte Entgeltsätze festgelegt werden. Die Medizinische Fakultät behält sich vor, einen Aufwand auch dann geltend zu machen, wenn eine Leistung beauftragt, aber nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Dekanat der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Präsidium festlegt.

(4) Die Entgelte für die Inanspruchnahme der TTU-Simulationsklinik können nicht durch originäre Mittel der Fakultät (Budget für Forschung und Lehre) finanziert werden, sondern müssen durch Teilnahmeentgelte oder sonstige Mittel Dritter gedeckt werden.

(5) Bei internen Veranstaltern werden die Entgelte intern verrechnet. Bei externen Veranstaltern erfolgt die Rechnungsstellung über das Universitätsklinikum für die Medizinische Fakultät.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Universität sowie die Haftung ihrer Beschäftigten ist gegenüber Dritten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Nutzende haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzenden obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 22.10.2026

gez.

Prof. Dr. Michael Kühl

- Präsident -